

**Beitragsordnung**  
**der**  
**Sportfreunde Stuttgart 1874 e. V.**

**in der Beschlussfassung vom 11. Juni 2018**  
**mit Wirkung zum 1. Januar 2019**

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die näheren Einzelheiten der Beitragspflichten gemäß Satzung. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

**§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit**

- (1) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug oder Rechnung. Bei Lastschrifteinzug erteilen die Mitglieder dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
- (3) Die Beitragszahlung kann durch das Guthaben der FamilienCard der Stadt Stuttgart erfolgen.

**§ 3 Beiträge**

<b>Mitgliedsbeiträge</b>		<b>Zusatzbeitrag Tennis</b>
Einzelmitglied (ab 18 Jahren)	142 €	164 €
Fördermitglied	95 €	-
Kinder/ Jugendliche (bis 18 J.)	82 €	14 €
Ermäßigt*	92 €	80 €
Ehepartner	99 €	80 €
Familie (Mitglied mit Ehepartner und alle Kinder)	224 €	261 €
Eltern-Kind-Turnen	95 €	-
Zweitmitgliedschaft Tennis	145 €	-

\* Schüler/ Azubis/ Studenten (ab. 18 Jahre) und Rentner (nur Abteilung Fitness und Faustball)

- (1) 16- bis 65-jährige Mitglieder, die das Freigelände der Vereinsanlage (Fußball- und Tennisplätze) benutzen, sind verpflichtet unentgeltliche Eigenleistung zur Pflege der Anlage zu erbringen. Wer innerhalb eines Jahres weniger als sechs Stunden leisten kann, ist verpflichtet einen Betrag i. H v. 15 €/ Stunde (höchstens 90 €) zu entrichten. Zur Eigenleistung verpflichtete Familienangehörige können sich gegenseitig vertreten.
- (2) Zur Aufnahme eines Mitglieds wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 15 € erhoben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag und ist jeweils im Voraus zu Beginn eines Kalenderjahres zu bezahlen. Bei neu eintretenden Mitgliedern ist der erste Jahresbeitrag nach Zustellung der Aufnahmebestätigung zur Zahlung fällig; er ermäßigt sich jeweils um 1/12, falls als Beginn der Mitgliedschaft ein späterer Termin als der 1. Januar in Frage kommt. Der Mitgliedsbeitrag für Tennisspieler reduziert sich ab dem 1. Juni jeweils um 1/6.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge nach Rechnungsstellung bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 15 € des Beitrags zu zahlen.
- (7) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 € pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 5 € zusätzlich zu den Bankgebühren berechnet.